

: Mr. ! ter ! eldy

3 44 5 4 5

Vegetationsentwicklung Planerische Umsetzung diese zu entwässern. vorzusehen. abzutransportieren. 7.5.2. Pflanzgebote PFG 1 - Kfz-Parkierungsflächen zu verwendende Arten: zu verwendende Arten: zu verwendende Arten: zu verwendende Arten PFG 7 - Magerrasenansaat, extensive Wiesenflächen //An den als Streuobstwiese bezeichneten Stellen sind Ansaaten ausdauernder Wiesengräser vorzunehmen. Diese Flächen sind zweimal jährlich zu mähen, wobei \*der erste Schnitt nicht vor dem 20.06. erfolgen sollte. PRG 8 - Öffentliche und private Grünflächen Privat genutzte Freiflächen sind an den Grundstücksrändern strukturell an die öffentlichen Freiflächen anzugleichen. Der Vegetationsanteil der unbebauten Teile der Grundstücksflächen darf 60 % nicht Schutzvorkehrungen Ausschluß fester fossiler Heizstoffe (§ 9 Abs. 1, Pkt. 23 BauGB) Feste fossile Heizstoffe wie z. B. Holz und Kohle, bei deren Verbrennung Luftverunreinigungen, im Sinne des § 3 (4) BlmSchG entstehen, dürfen nicht

Pflasterstreifen einzubauen. PFG - 3 Freiwachsende Hecke Mrewachende Hecke zu pflanzen. PFG 4 - Bodendeckende Pflanzungen PFG 5 - Pflanzungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft An ausgewiesenen Stellen sind Streuobstwiesen als Einbindung des Baugebietes in die Kulturlandschaft und Abgrenzung zu den umgebenden Strukturen vorzunehmen. Dabei sind hochstämmige Obstsorten zu verwenden. Prunus avium (Süßkirsche) Prunus domestica (Pflaume) Pyrus spec. (Birne) PFG 6 - Pflanzungen entlang von Retentionsrinnen und Uferbereichen An geeigneten Stellen sind als Initialpflanzung Kraut- und Röhrichtsäume Die natürliche Sukzession ist zu gewährleisten. zu verwendende Arten: Acer campestre (Feldahorn) Salix caprea (Salweide) Ulmus laevis (Flatterulme) Viburnum opulus (Gem. Schneeball)

Verkehrsmischflächen ist zu gewähren. Heister 60 - 120 1 - 2 Pflanzen je qm (1 Großstrauch je qm) Corylus avellana (Haselnuß) uonymus europaeus (Pfaffenhütchen) Prunus spinosa (Schlehe) Rosa canina (Hundsrose) Syringa vulgaris (Flieder) Bodendeckende Pflanzungen sind an den Parkplatzstellflächen und unter Bäumen Containerware 4 - 10 Stück je grn Fläche Hedera helix (Efeu) Hypericum calycinum (Johanniskraut) Iberis saxatilis (Schleifenblume) Rosa arvensis (Kriechende Wildrose) Vinca major (Immergrün)

In den nordöstlichen, südlichen Randbereichen des Plangebietes sind naturnahe Streuobstwiesen anzulegen, um Trittsteine und Verbindungselemente für mögliche Biotopvernetzungen zu schaffen um den Eingriff zu kompensieren. 8.1. Pflanzungen, insbesondere im öffentlichen Bereich, sind mit Beendigung de Hochbaumaßnahmen, spätestens jedoch 1 Jahr nach Fertigstellung der Hochbauten, auszuführen. Vordringlich sind die Parkplätze zu bepflanzen. 8.2. Kurzfristig nicht zu vermarktende Flächen oder Reserveflächen sind extensiv Erschließung, Entwässerung und Entsorgung 9.1. Die Parkierungsflächen werden in offen verlegtem Pflaster, Rasenpflaster oder Rasengittersteinen einheitlich und höhengleich zur Fahrspur Die Erschließungsbereiche sind als Verkehrsmischflächen auszuführen. Als Belag ist Pflaster bzw. Betonpflaster, entsprechend der Belastungsstufen vorzugsweise offen verlegt, zu verwenden. Die öffentliche Nutzung der 9.3. Fußwege wie Gemeinschaftsplätze sind wenn möglich, als wassergebundene Decke auszubilden. Als Bord sind weitgehend 9.4. Die Gemeinschaftsflächen in den Erschließungsbereichen sind den Kinderspiel und der Kommunikation vorbehalten. 9.5. Parkplatzstellflächen, die unmittelbar an Vegetationsflächen grenzen, sind in 9.6. Im Bearbeitungsgebiet ist ein Trennsystem für die Entwässerung 9.7. Einfriedungen der Grundstücke, soweit erforderlich, sind als halbhohe Hecke auszuführen. Notwendige Zäune sind als Lattenzaun auszubilden. Streckmetall und Maschendraht werden von der Verwendung ausgeschlossen. Die Einfriedungshöhe soll 80 cm nicht überschreiten. 9.8. Müllablagerungen sind im gesamten Bearbeitungsraum nicht statthaft. Anfallender Müll und Altstoffe sind nur an bezeichneten, baulich gefaßten Orten zu sammeln und periodisch (mindestens 1 x wöchentlich) Zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Einbindung der Stellflächen des ruhenden Verkehrs ist je 3 Stellplatzflächen mindestens 1 mittel- bis kleinkroniger Baum zu pflanzen bzw. wenn vorhanden zu erhalten. Die Pflanzflächen sind mit einer geschlossenen Vegetationsschicht zu versehen. gemessen in 1 m Höhe Acer campestre (Feldahorn) Pyrus communis (Birne) PFG 2 - Baumpflanzungen an Straßen, Wegen und Plätzen und gemessen in 1 m Höhe an bezeichneter Stelle Acer campestre (Feldahorn) Carpinus betulus (Hainbuche) Prunus avium (Süßkirsche) Tilia platyphyllos (Sommerlinde) Crataegus monogyna (Weißdorn) Malus floribenda (Apfel) Manag der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist an bezeichneter Stelle eine

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach SächsBO Gestaltung der Gebäude WD Walmdach Es sind vorzugsweise Satteldächer zwischen 37° und 44° geneigt und Walmdächer 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am 09.07. 2 durchgeführt 1.2. festgesetzte Firstrichtung Für die Dacheindeckung sind bevorzugt Ziegel in Rottönen oder andere Materialien Bannewitz, den 07.06 - 1995 Schleppgauben sowie negative Dachgauben sind unzulässig. Es darf pro Dachfläche nur eine einheitliche Gaubenform ausgeführt werden. Die max. Ansichtsfläche darf nicht mehr als 1/5 der Dachflächen betragen. Den Vorzug erhalten Fledermausgauben. Liegende Dachfenster sind unzulässig. Dachüberstände an Giebelseiten sind nur in Verbindung mit Balkonen (Balkonüberdachung) zulässig, wenn dabei Balkon und Dachüberstand konstruktiv miteinander verbunden sind. Strom-, Telefon- und Fernsehkabel sind unterirdisch zu führen. Antennenanlagen sind im Dach, wenn empfangstechnisch möglich, unterzubringen. Die Fassaden sind einfach als "Lochfassaden" mit gegenüber den Öffnungen (Fenster, Eingänge) überwiegendem Anteil an unverputzten Flächen zu gestalten. Es sind nur stehende Fenster zulässig. Die Fensterflächen sind zu unterteilen, ausgenommen sind Fensterflächen, die insgesamt nur eine Glasfläche bis 0,7 m<sup>2</sup> Für Giebel sind einzelne stehende Fenster in symmetrischer Anordnung zulässig. Grelle Anstriche sowie Signal- und Leuchtfarben sind an den Gebäudeaußenflächen Auszuschließen sind folgende Baustoffe: Wellplatten aus Kunststoff, zementgebunden und Metall, Riemchen für Verkleidungen, keramische Fliesenverkleidungen, rohes oder eloxiertes Aluminium, Waschbeton oder künstlich strukturierte Betonoberflächen, ungestrichenes Metall (abgesehen von Kupfer), Stark auffallende Putzmuster und Zierputz sind unzulässig. Freistehende Carports sind in der Gestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen. Stellplätze sind mit Verbundsteinpflaster, Rasengittersteinen oder Rasenpflaster zu befestigen. Ebenso sind die Zufahrten und Stellplätze (Carports) auf dem Baugrundstück im WA auszubilden. Starkbäume mit mindestens 25 cm Stammumfang Werbeanlagen Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung, parallel zur Außenwand, maximal 5 mindestens 1 mittel- bis kleinkroniger Baum je 3 Prozent der Fassadenfläche, nicht mit wechselndem und bewegtem Licht zulässig. Hinweisschilder an Verkehrsstraßen, sofern sie auf versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, sind zulässig. Einfriedungen Im WA sind für die Grundstücksgrenze straßenseitig 0,8 m hohe Holzstaketenzäune mit senkrechter Lattung, die vor den Säulen durchgehen, mit jeweils entsprechend Bannewitz, den 27.10.1985 gestalteten Gartentüren sowie Mauern aus ortsüblichen Naturstein zulässig. Starkbäume mit mindestens 16 cm Stammumfang Als Einfriedung für die Vorgärten sind niedrige geschnittene Hecken bis 1,0 m Höhe Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 5.2. — Höhenlinie in m über NN 3. |||||||||| Gebäudebestand vorgeschlagene Gebäude 5.5. TTTTT vorhandene Böschung

bfallwirtschaft/Bodenschutz

und zu rekultivieren.

zugestimmt werden.

Archäologische Funde

Bauordnung

weiteren Zerstörungen zu sichern.

geeignete Maßnahmen zu schützen.

führen, außer bei dem Ausbau der Zufahrtstraße

Sollte bei den Gewinnungsarbeiten eine (bisher unbekannte) Altlastverdachtsfläche

(Altablagerungen oder Altstandorte) freigelegt werden, so ist das Landratsamt /

Die Erkundung und Sanierung von Altlastverdachtsflächen hat nach dem 'Altlastenprogramm des Landes Sachsen", herausgegeben vom Sächsischen

Zur Abfallwirtschaft und im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang

§ 7 Abs. 3 EGAB und § 1 Abs. 5 BauGB werden zur Minimierung baubetrieblicher

Absprache mit dem zuständigen Landratsamt / Umweltamt zu erfolgen.

Bodenbelastungen folgende Anforderungen gestellt:

Belastete und unbelastete Böden sind zu trennen.

denbelastungen auftreten können.

oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

umgehend an das zuständige Landratsamt zu melden.

nach Abschluß der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Eine Überschüttung von Mutterboden mit Erdaushub oder Fremdstoffen ist

8. Anschüttungen im Zuge einer Wiederverwertung von Erdaushub an Ort und

Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben,

Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt

Sachsen, Tel. Dresden 52 591, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor

Der Passus unter 6.1. ist schriftlich im Wortlaut den bei Flächenerschließungen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und muß an deren Baustellen

Der Passus unter 6.1. ist schriftlich im Wortlaut stets Einzelbauherren zu übermittein und muß an deren Baustellen ihrer mit Erdarbeiten beauftragten Firmen vorliegen.

Während der Bauphase ist das Gebäude der Familie Oldach vor Schäden durch

Der Baustellenverkehr ist nicht über das Flurstück 160/5, Gemarkung Nöthnitz,

Staatsministerium für Umwelt- und Landesentwicklung (SMU) im November 1991, in

Umweltamt als zuständige Umweltbehörde vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Anlage von Retentionsrinnen mit zeitweiliger Wasserführung und Sammelbecken

12. Die Bebauungsplansatzung mit integriertem Grünordnungsplan, bestehendaraus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Bannewitz, den 27.10.1995 13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit integriertem Gründfungsplanes sowio die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... durch Aushang bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die 5.6. — vorhandene Flurstücksgrenzen Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und 5.7. — — vorgeschlagene Flurstücksgrenze Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ...... in Kraft getreten. .8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Freihaltebereich Gashochdruckloitung und 220 kV-Leitung Der Bürgermeister 5.9. A M Umgrenzung von Flächen mit aktiven Schallschutzmaßnahmen- Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 3. Ausnahmen sind bei schallschutztechnischem Nachweis zur Einhaltung der Innenpegel im Rahmen der Baugenehmigung zulässig. Geändert gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom... 30.08. 1995 Az. 52 .- 25.11 -2 -06 Baucevitz all

Verfahrensvermerke

Bannewitz, den 07.06.4995

Bannewitz, den 09.06.1995

Bannewitz, den 07.06.1995

Bannewitz, den 07.06.1995

Bannewitz, den 07.06.1995

Dresden, den 09.06.95

ist mitgeteilt worden.

Bannewitz, den 07.06.1995

x u. 21.04.95

Bannewitz, den 09.06.1995

ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die für Raumordnung und Landesplan

1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden

. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom Q5. Q6: ,92 .Die

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.02.9

5. Der Gemeinderat hat am ...09.07.93.... den Entwurt des Bebauungsplanes mit integriertem

Die Entwürfe des Vorentwurfs des Bebauungsplanes bit integriertem Grünordnungsplan,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung

haben in der Zeit vom 21.0.7.13 bis zum 0.4.0.8.93 während folgender Zeiten (Tage, Stunden)

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem

Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während ger Auslegungsfrist von jedermann

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht weiden können, am 12.07.93 durch Aushang

Der katastermäßige Bestand am 9.6.95 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen

sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Betabge am 12.11. Bgeprüft. Das Ergebnis

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus

der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.M.93 von dem Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung mit Integriertem Grünordnungsplan,

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß

Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ........ Az.: ....... bestätigt.

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfugung der

höheren Verwaltungsbehörde vom 30.00. Az: 52.-264- mit Nebenbestimmungen und

des Gemeinderates vom ....... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit

8. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anzegungen der Bürger

wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung von Manne billigt.

Grünordnungsplan und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlüsses ist durch Aushang am 15.06.9

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

U. Welso

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

U. WELADO

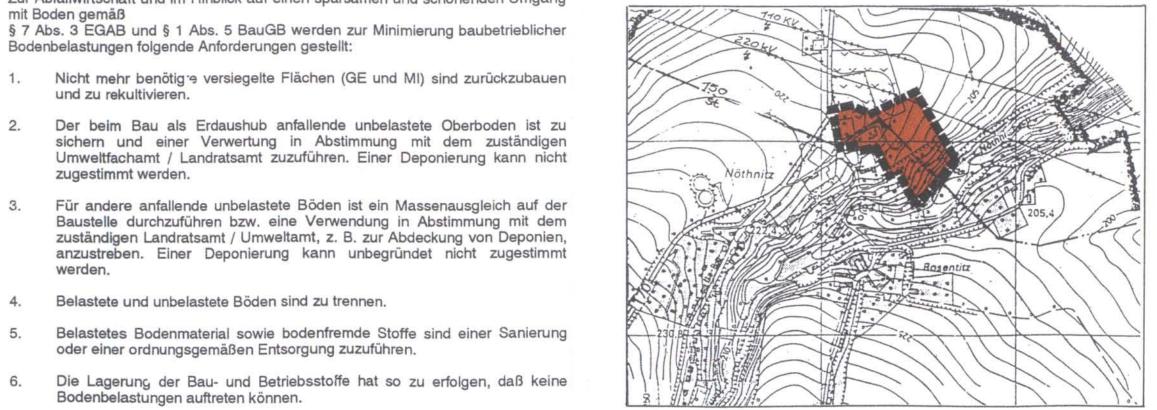
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Leiter des Katasteramtes

Bannewitz, den 27. 10. 1945 Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidlums Dresden vom 3.1. 616, 15.2. (Az.52-2511-7-96 Bannews & 911



Stelle oder einer Rekultivierung sind auf die lokalen Bodenverhältnisse Gemeinde Bannewitz 9. Unfälle auf der Baustelle, die zu Bodenkontaminationen führen, sind Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 7 Abs. 2 EGAB) sowie Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer,

> Datum: 21.06.1993 geänderte Fassung vom 11.11.1993 08.12.1994

Maßstab M 1 : 500 (im Original)

